

Vorträge und Forschungen

Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Sonderband 59



JAN THORBECKE VERLAG

Heinrich Speich

Burgrecht

Von der Einbürgerung zum politischen Bündnis
im Spätmittelalter



JAN THORBECKE VERLAG

Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg in der Schweiz. Genehmigt von der Philosophischen Fakultät auf Antrag von Frau Prof. Regula Schmid Keeling und Herrn Prof. Christian Hesse (Bern). Freiburg, den 21.02.2014, Prof. Marc-Henry Soulet, Dekan.

Publiziert mit Unterstützung des Kulturfonds des Kantons Glarus und der Burgergemeinde Bern. Für die Unternehmensgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.



**Burgergemeinde
Bern**

kanton glarus



SWISSLOS
Kulturfonds

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2019 Jan Thorbecke Verlag,
ein Unternehmen der Verlagsgruppe Patmos
in der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Umschlagabbildung: Archivbeutel von 1586/87 für das Burgrecht zwischen Freiburg und Biel, in: AEF, bourses d'archive, Nr. 6. © Abegg-Stiftung, CH.3132 Riggisberg, Foto: Christoph von Viràg (Ausschnitt).

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-6769-5

Inhalt

Vorwort	13
I. Einleitung	15
1. Forschungsinteresse	18
2. Fragestellung	21
3. Methoden	23
4. Quellenlage	26
4.1 Überlieferung und Editionen	26
4.2 Überlieferungslücken – kein Zufall	27
4.3 Prämissen der Betrachtung	28
II. Der Begriff »Burgrecht« und seine Facetten	31
1. Parallele Geschichten	33
1.1 Andere Räume, andere Inhalte	36
1.2 Burgrechtserteilungen durch den Stadtherrn	37
1.3 Ein »amorpher« Begriff	38
1.4 Streit um einen Begriff	39
1.5 Offene Terminologie	42
2. Entstehungsbedingungen und Einbettung	44
2.1 Geographische Verbreitung	44
2.2 Chronologische Entwicklung	44
3. Forschungsgeschichte	48
3.1 Reichsicht versus regionale Perspektiven	50
3.2 Kontroversen der Schweizer »Nationalgeschichte«	53
3.2.1 Ein langes 19. Jahrhundert	54
3.2.2 Geistige Landesverteidigung	57
3.2.3 Die Geister, die ich rief	58

3.2.4	Nationalgeschichte als teleologische Sackgasse?	60
3.3	Regionale Forschungstendenzen	61
3.3.1	Westschweizer Städte	62
3.3.2	Bern	63
3.3.3	Zentralschweizer und Ostschweizer Städte	65
3.3.4	Schwäbische Städte	66
3.3.5	Landrechte	66
3.4	Aktueller Forschungsstand	67
3.4.1	Stadt, Stadtverfassung und Stadtrecht	68
3.4.2	Sozial- und Wirtschaftsgeschichte	69
3.4.3	Mediävistische Raumforschung	70
3.4.4	Bündnis und Bund	71
III.	Funktionsweisen von Burg- und Landrechten	75
1.	Akteure	77
1.1	Die Stadt und ihre Bürger	78
1.1.1	Charakteristika städtischer Entwicklung	79
1.1.2	Personengruppen innerhalb der Stadt	80
1.1.3	Bürgerschaft und gemeine Interessen	83
1.1.4	Aussenwirkung städtischer Gruppen	85
1.1.5	Rückwirkungen auf städtische Interessengruppen	86
1.1.6	Brückenfunktion	88
1.2	Der Adel	88
1.2.1	Die Freiherren von Brandis in Bern	92
1.2.2	Hermann Gessler in Zürich 1406	93
1.2.3	Die Habsburger als Landesherren	96
1.2.4	Langfristige Strategien	97
1.3	Kirchen, Klöster, Klerus	98
1.3.1	Wirtschaft und Seelenheil: Klöster im Burgrecht von Städten	99
1.3.2	Politische Burgrechte von Klöstern	101
1.3.3	Auswirkungen in der <i>longue durée</i>	102
1.3.4	Kloster Interlaken	103
1.3.5	Kloster Sankt Urban	105
1.3.6	Klösterlicher Streubesitz	109
1.3.7	Perspektivenwechsel: Die Stadt und ihre Burgrechte mit Klöstern	110
1.3.8	Städtischer Klerus mit Burgrechten	111
1.3.9	Bischöfe mit Burg- und Landrechten	112

1.3.10	Integration in die städtische Ordnung	114
1.4	Ländliche Kommunen	115
1.4.1	Stadtluft und alpine Landwirtschaft	116
1.4.2	Frühe Landrechte in Uri (1403–1410)	118
1.4.3	Landrechte mit Konfliktpotential im Appenzellerkrieg (1401–1408)	119
1.4.4	Durchsetzung der Landrechte	123
1.4.5	Vom Burgrecht zum Landrecht	123
1.5	»Sondergruppen« im Bürgerrecht	124
1.5.1	Frauen	124
1.5.2	Juden	126
1.5.3	Lombarden	127
1.5.4	Spezialisten	128
1.5.5	Alles ist Einbürgerung	129
2.	Wege zur Urkunde	130
2.1	Konzepte der Materialität	130
2.2	Von der Norm zur Form	132
2.3	Bearbeitungsstufen	136
2.4	Konstitutives Moment eines Burgrechts	137
2.5	Eidleistung	138
2.6	Befleckte Burgrechte?	139
2.7	Normative Vorstellungen	141
3.	Inhalte der Burgrechte	142
3.1	Burgrechtsklauseln	143
3.1.1	Burgrecht empfangen – Burgrecht erteilen	143
3.1.2	Beitritt zum Schwurverband	144
3.1.3	Wert der Burgrechtsklausel	145
3.2	Vorbehalte und Hilfsverpflichtungen	145
3.2.1	Hilfe mit Rat und Tat	145
3.2.2	Vorbehalte	146
3.2.3	Hilfskreise	147
3.2.4	Bündnis oder Beitritt zum Bund?	148
3.3	Fiskalische Bestimmungen	149
3.3.1	Die Stadt als klösterliche und adlige »Sonderwirtschaftszone«	150
3.3.2	Fiskalische Drohkulissen	151
3.3.3	Steuerwettbewerb	152
3.4	Abgrenzung der Rechtsbezirke	153
3.4.1	Grenzen und Gerichte	154
3.4.2	Pfändungen	156

3.4.3	Ersatz von Landfriedensordnungen	158
3.5	Schiedsgerichte	159
3.5.1	Eine höhere Gerichtsbarkeit	160
3.5.2	Schiedsrichter	161
3.5.3	Ein eidgenössisches Recht?	162
3.6	Laufzeit und Erneuerung	162
3.6.1	Die Dauer der Ewigkeit	162
3.6.2	Feste Geltungsdauer oder Mindestlaufzeit?	163
3.6.3	Erneuerung	165
3.6.4	Burgrechtsaufgabe und -versprechen	167
3.6.5	Einbürgerung und befristeter Vertrag	168
3.7	Burgrechtsverbote	168
4.	Zusammenfassung	171

IV. Ein Erfolgsmodell mit Nebenwirkungen

1.	Fallstudien mit Fallstricken	176
2.	Freiburg und Bern: Kooperation und Konkurrenz	179
2.1	Clash of cultures im Aareraum	180
2.1.1	Verbindlichkeiten und Vorbehalte	182
2.1.2	Vorbereitung auf den Krieg – politische Burgrechte im Aareraum	183
2.1.3	Vom Laupen- zum Burgdorferkrieg	184
2.1.4	Sicherung von Positionen	185
2.2	Burgrechte und kein Ende. Die Verträge 1271–1454	185
2.2.1	Freiburg und Bern – Eine Beziehungsgeschichte	185
2.2.2	Begründung und Zweck der Bündnisse	186
2.2.3	Bündnisakteure	187
2.2.4	Hilfsverpflichtung und Vorbehalte	189
2.2.5	Gerichtliche Zuständigkeiten und Schiedsgerichtsbarkeit	192
2.2.6	Fiskalische Verpflichtungen	193
2.2.7	Rechtsausschluss	194
2.2.8	Geltungsdauer und Erneuerung	195
2.3	Burgunderkriege und Reformation	195
2.3.1	Das Burgrecht geht vor	195
2.3.2	Burgrechte trotz der Konfessionalisierung	196
2.4	Zusammenfassung	197

3. Bern, Saanen und die Grafen von Greyerz: balance of power	199
3.1 Die Freiheit der Landleute von Saanen	200
3.1.1 Kollektive und persönliche Freiheiten	201
3.1.2 Handlungsfreiheiten	202
3.2 Profiteure und Bankrotteure	203
3.2.1 Ein Kuhhandel der Landschaft	204
3.2.2 Ein klammer Herrscher ist ein guter Herrscher	204
3.2.3 Interessen Berns	205
3.3 Die Burgrechte der Landschaft Saanen in Bern	206
3.3.1 Der Burgrechtsvertrag von 1401	207
3.3.2 Der Burgrechtsvertrag von 1403	209
3.4 Und ewig gilt das Burgrecht	210
3.4.1 Zugriff des Landesherrn	211
3.4.2 gross kumers und gebresten	213
3.4.3 Erwartungen an das Burgrecht	214
3.5 Die Sonderstellung Saanens im bernischen Territorium	217
3.5.1 Verraten und verkauft	217
3.6 Zusammenfassung	218
4. Mitgegangen – Mitgehangen. Der Raronhandel 1419 als Burgrechtskonflikt	220
4.1 Die Lage im Wallis	221
4.2 Die Akteure und ihre Interessen	221
4.3 Burg- und Landrechte im Wallis	224
4.3.1 Burg- und Landrechte als politische Rückversicherungen	224
4.3.2 Flucht ins Burgrecht	225
4.3.3 Das »Kleingedruckte« der Verträge	227
4.4 Krieg im Wallis	228
4.4.1 Krieg als Fortsetzung der Diplomatie mit anderen Mitteln	229
4.4.2 Frieden durch formal richtigen Krieg	231
4.5 Neue Bündnisrealitäten	232
4.5.1 Wieder am Verhandlungstisch	233
4.6 Zusammenfassung	233
5. Burg- und Landrechte im Alten Zürichkrieg	235
5.1 Einführung	235
5.2 Adel und ländliche Kommunen	237
5.3 Die östliche Eidgenossenschaft um 1400	237
5.4 Fürsten, Städte, Klöster, Länder	238
5.4.1 Traditionelle Akteure: Städte – Adel – Klöster	239
5.4.2 Schwyz	240
5.4.3 Glarus	242

5.4.4	Das Amt Windegg / Gaster	244
5.4.5	Die March	245
5.4.6	Toggenburg	246
5.4.7	Sarganserland	246
5.5	Sternstunden der Burg- und Landrechte	246
5.5.1	High noon im Seetstal – der Flumserhandel von 1428	247
5.5.2	Hoffnung und Ernüchterung – Landrechte im Toggenburg	251
5.5.3	Burg- und Landrechte als Kampfmittel im Sarganserland	257
5.6	Eine neue Eidgenossenschaft	262
V.	Ausblicke	265
1.	Ungleiche Partner	267
2.	Neubewertung in der Reformation	268
3.	Forschungsausblick	271
VI.	Ergebnisse	273
1.	Ausgangslage	274
2.	Funktionen	276
3.	Chronologie	279
4.	Erfolgsmodell mit Nebenwirkungen	282
5.	Ausblick	286
VII.	Summary	287
VIII.	Bibliographie	291
1.	Abkürzungsverzeichnis	292
2.	Quellenverzeichnis	293
2.1	Ungedruckte Quellen	293
2.1.1	Archives de l'Etat de Fribourg (AEF)	293
2.1.2	Bürgerbibliothek Bern (BBB)	293
2.1.3	Landesarchiv Glarus (LAGL)	293
2.1.4	Staatsarchiv Bern (StABE)	294
2.1.5	Staatsarchiv Luzern (StALU)	294

2.1.6	Staatsarchiv Schaffhausen (StASH)	294
2.1.7	Staatsarchiv Solothurn (StASO)	294
2.1.8	Staatsarchiv Schwyz (StASZ)	295
2.1.9	Staatsarchiv Zürich (StAZH)	295
2.1.10	Stadtarchiv Biel (StadtA Biel)	295
2.1.11	Stadtarchiv Rottweil (StadtA Rottweil)	296
2.2	Gedruckte Quellen	296
3.	Literaturverzeichnis	300
3.1	Lexika und Handbücher	300
3.2	Literatur	300

IX. Anhang 343

1.	Quellenanhang	344
1.1	Burgrechtsvertrag der Anna von Geroldseck in Rottweil, 15. November 1398	344
1.2	Burgrechtsvertrag des Albrecht Blarer in Rottweil, 20. April 1399	344
1.3	Burgrechtsvertrag des Ulrich Blarer in Rottweil, 13. Mai 1407	345
1.4	Burgrecht des Albrecht von Beutelsbach in Rottweil, 10. August 1410	346
1.5	Burgrechtsvertrag des Heinrich von Tengen in Zürich, 4. Februar 1338	347
1.6	Burgrechtsvertrag des Lütolt von Krenkingen in Zürich, 9. Januar 1344	347
1.7	Burgrechtsvertrag des Jakob Brümsi in Zürich, 12. Juni 1360	348
1.8	Burgrechtsvertrag des Meisters des Antoniterspitals Uznach, Cabertus von Montelasio in Zürich, 18. September 1385	349
1.9	Burgrechtsvertrag des Heinrich von Eich, Prälat in Steinen (SZ) in Zürich, 10. November 1385	350
1.10	Burgrechtsvertrag des Augustinerinnenstifts Schänis in Zürich, 19. November 1405	351
1.11	Zusatzvertrag zum Burgrecht des Hermann Gessler in Zürich, 17. August 1406	352
1.12	Landrechtsvertrag des Abtes Eglolf von Sankt Gallen mit Schwyz für sich, seine Landleute und Bürger der Stadt Wil, 18. Mai 1437	353
1.13	Nottel 1439/40 mit Einleitung zum Landrecht zwischen Schwyz und Toggenburg (dat. 14.5.1440), als Abschrift von Passagen des Landrechts mit Abt Eglolf Blarer von St. Gallen 1437	355
1.14	Nottel zur Streitschlichtung und als Abkommen zwischen Bf. Hermann von Konstanz und den eidg. Orten Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, 6. Februar 1469	360

1.15 Burgrechtsvertrag des Gebhart von Croario in Luzern, 22. Juni 1469	362
1.16 Burgrechtserneuerung von Hans und Walter von Hallwyl in Bern 1470	363
1.17 Rechtsgutachten zum Burgrecht der Gebrüder von Hallwyl in Bern 1712	364
2. Abbildungen	375
3. Tabellen	376
3.1 Burgrechtsklauseln	376
3.2 Geltungsdauer und Erneuerungen	383
3.3 Hilfsklauseln	387
3.4 Udel, Steuern, Burgrechtsaufgabe	388
 X. Orts-, Sach- und Personenregister	 391

Vorwort

»Burgrechte? Nein, so etwas haben wir hier nicht.«

Das war die Antwort eines süddeutschen Stadtarchivs bei meiner ersten telefonischen Anfrage. Nach wenigen Erklärungen, was Burgrechte seien und in welchem Kontext allfällige Urkunden zu suchen wären, kamen doch Zweifel auf und ich wurde freundlich eingeladen, die Quellen vor Ort zu prüfen.

Einige Wochen später, bei hochsommerlichen Temperaturen im Dachstock des besagten Stadtarchivs, blätterte ich in den königlich württembergischen Regestenwerken des 19. Jahrhunderts und im Zettelkatalog. Hier waren zahlreiche Belege spätmittelalterlicher Bürgeraufnahmen vorhanden, alle unter dem Stichwort der Einbürgerung. Die daraufhin bestellten Pergamenturkunden waren in Erscheinung und Terminologie eindeutig.

Hier erhielten Kleriker, Adlige und sogar spezialisierte Handwerker ihre Einbürgerung unter schriftlich festgelegten Ausnahmekonditionen. Hier war der Rat einer Stadt bereit, zugunsten Einzelner von ihrem gesetzten Stadtrecht und den hergebrachten Besteuerungssätzen abzuweichen; bereit, fiskalische und herrschaftliche Konzessionen und Wagnisse einzugehen, bereit, einen politischen und wirtschaftlichen Vorteil für die Stadt zu erringen.

Die Entdeckung der kleinen Serie von Burgrechten führte dazu, dass ich anlässlich des »Schweizerjahres«, des 550-Jahr-Jubiläums des Bündnisses zwischen Rottweil und den Eidgenossen 2014 zu einem Vortrag eingeladen wurde, der unter dem Titel »Vom Burgrecht zur Pauschalbesteuerung« stand. Der Titel widerspiegelte die hohe Bedeutung der Burgrechte in der Schweizer Geschichte. Bei den Eidgenossen entfalteten nämlich diese Einbürgerungen mit Sonderbedingungen ihre grösste Wirksamkeit, sie hatten einen beinahe konstitutiven Charakter im vormodernen Bündnisgefüge.

Wie konnte dieser Vertragstyp seine Partner derart weitgehend beeinflussen, dass die Bündnisse der Schweizerischen Eidgenossenschaft ihr Überleben über das Mittelalter hinaus sicherten? Welche Schlüsse lassen sich aus der zeitgenössischen Bündnispraxis für die Verfassungs-, Sozial und Wirtschaftsgeschichte städtisch dominierter Räume des späten Mittelalters ziehen? Davon handelt dieses Buch.

Zu Beginn meiner Arbeit für das Forschungsprojekt »Bündnis, Stadt und Staat 1250–1550« des Schweizerischen Nationalfonds SNF bei Prof. Dr. Regula Schmid Kee-ling an der Universität Freiburg/Schweiz lauerten Burgrechte an jeder Ecke. In beinahe jedem Werk zu eidgenössischen Städten des späten Mittelalters war von *burgrechten*, *bündnussen*, *bündten* und *fründen* die Rede. Es lag nahe, diese Bündnis- und Vertragstypen im Rahmen des Projektes zu untersuchen. Dabei konnte ich noch nicht ahnen, wie dynamisch und weitreichend Burgrechte die spätmittelalterliche Geschichte des oberdeutschen Raumes geprägt hatten. Überall gab es plötzlich Burgrechte zu entdecken: zwischen Köln und dem Urserental und von Genf bis Augsburg fand ich Quellen, welche untersucht und sinnstiftend in einen grösseren Zusammenhang eingeschrieben werden sollten. Das stellte sich als nicht ganz so einfach heraus. Immer wieder entzogen sich die Quellen einer stringenten Definition, fanden sich Gegenbeispiele zu scheinbar unwiderlegbaren Thesen, mussten neue Aspekte berücksichtigt werden. Erst die Erkenntnis, dass genau diese Wandlungsfähigkeit das Wesen dieses Vertragstyps »Burgrecht« ausmacht, brachte den Durchbruch. So stellt dieses Werk keine abschliessende Darstellung von Burgrechten und ihrer verwandten Vertragstypen dar, sondern zeigt die Möglichkeiten, Erscheinungsformen und Wirkungen so breit wie möglich auf, immer bereit, auch abweichende und ergänzende Quellen und Erkenntnisse einbetten zu können. So entstand kein »Bestimmungsbuch« oder gar eine »Betriebsanleitung« für Burgrechte, sondern ein Panoptikum der Erscheinungen, Anwendungen, Wirkungen und historiographischen Nachwirkungen.

Das Resultat der Untersuchungen wurde im Frühling 2014 von der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg/Schweiz als Dissertation angenommen. Bei der Erarbeitung und Entstehung des Buches waren viele kritische Fragen zu beantworten.

Besonders dankbar bin ich Regula Schmid und Klara Hübner. Ihre Neugier und ihr häufiges Insistieren trugen zum Gelingen der Arbeit wesentlich bei. Für die Durchsicht des Manuskriptes und ihre präzisen Kommentare, Hinweise, Nachfragen und anderen Hilfestellungen danke ich Horst Carl, Christian Hesse, Kerstin Hitzbleck, Oliver Landolt, Helmut Maurer, Peter Niederhäuser, Tom Scott und Martina Stercken ganz herzlich. Mein besonderer Dank geht an den Konstanzer Arbeitskreis und seiner Präsidentin Claudia Zey für ihre Geduld, die das Erscheinen in der Reihe Vorträge und Forschungen Sonderbände ermöglichten.

Bei der Erforschung standen mir auch zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Archiven und Forschungseinrichtungen *consilio et auxilio* zur Seite. Für diese überaus wertvolle Unterstützung möchte ich stellvertretend für alle Herrn Roland Gerber, Stadtarchivar in Bern herzlich danken.

Das Buch ist meinen Eltern gewidmet, die mich stets unterstützt haben.

Winterthur, im November 2018

Heinrich Speich

I. Einleitung

*Zwen oxsen, gross nit klein, ein matten hant gemein,
 darin getar nieman gan. [...]
 Nu solt ich üch betüeten, wer die zwene oxsen sint.
 Man mag es hören gern, es ist friburg und [ist] bern,
 als es sich wohl befint;
 die kann nieman gescheiden mit warheit under in beiden,
 das wissent jemer me,
 als noch ir briefe singent, wenn sis zesamen bringent,
 noch minder denn ein e.*

Lied von den zwei Ochsen (13./14. Jh. zugeschrieben), nach: Justinger-Chronik um 1420

Niemand kann sie scheiden, die Städte Bern und Freiburg. Zwei Ochsen gleich, die einhellig auf der gemeinsamen Weide grasen, wäre da nicht der saftige Klee den es zu bewahren gilt – und um den es sich zu streiten lohnt! Wolf und Fuchs und *manig tier in diesem land* bedrängen sie einzeln, die saftige Kleewiese doch endlich zu teilen. Doch der hinterlistige Versuch scheitert am frischen Mut der *alten pharren*. Denn niemand kann sie entzweien; felsengleich stehen sie für einander und ihre Wiese ein – welch kindischer Versuch!

Die Panegyrik des älteren »Liedes von den zwei Ochsen« nutzte der Berner Chronist Konrad Justinger, als er es um 1420 in seine amtliche Berner Chronik übernahm. Er lag damit im Trend seiner Zeit: 1403 hatten die beiden Städte das bisher umfassendste Bündnis besiegelt, das je zwischen zwei Parteien dieses Raumes geschlossen wurde. Dabei ist Bündnis als Bezeichnung nicht ganz korrekt, es handelte sich um ein *Burgrecht und früntschaft* zwischen den zwei Städten. 1405 ging ein Viertel der Berner Stadtfläche in Flammen auf; die erste Hilfe brachten die Freiburger. Auch dies erklärte Justinger mit der langjährigen *früntschaft*. Diese *früntschaft und liebi*, welche mit dem Burgrecht von 1403 beschlossen wurde, wurde 1413 erneut ins Feld geführt, als Bern Freiburger Kaufleuten grosszügig Zollansprüche erliess. Was Justinger beschrieb, gehe weit über das Topische hinaus. Wie kaum ein anderer wusste er um die Dauer und Vielschichtigkeit der Beziehung zwischen beiden Städten, die zwar seit ihrer Gründung im 13. Jahrhundert in ständiger Konkurrenz zueinander lagen, sich allerdings auch immer wieder bemühten, einvernehmliche politische Lösungen zu finden. Auch war ihm bewusst, was den Kern dieser Beziehung ausmachte: die Burgrechte, deren ältester Vorläufer bereits im Jahre 1243 geschlossen wurde. Doch wieso ausgerechnet *Burgrechte* und nicht irgendeine andere Form von Bündnissen? Was war so besonders an diesem Rechtsinstrument, das ursprünglich zur Einbürgerung unter Ausnahmebedingungen entwickelt worden war? Und wieso konnte ein Burgrecht zur Grundlage einer weitreichenden Städtefreundschaft, andere sagen sogar, zur Basis der Schweizerischen Eidgenossenschaft werden?

Unsere heutige Vorstellung von mittelalterlichen Rechtsinstrumenten speist sich immer noch oft aus der älteren Verfassungsgeschichte und einer Diplomatik, die dem Formular grössere Beachtung schenkt als der Wirkung seiner Inhalte. Mittelalterliches Recht

und vor allem seine Deutungen, sind vielschichtiger als bisher dargestellt. Statisch wahrgenommene Rechtsformen, wie z.B. Stadtrechte oder lehensrechtliche Bindungen, welche die langfristige Stabilität ihrer Rechtssubjekte garantieren sollten, haben darin ihren unbestrittenen Platz. Es wurden aber bislang jene Urkunden übergangen, die sich durch ihre Wandelbarkeit einer klaren inhaltlichen und sprachlichen Einordnung entzogen: zeitlich befristete Instrumente, deren Sprengkraft nicht in, sondern zwischen den Zeilen stand, weil sie die Offenheit einer politischen Beziehung in einem bestimmten Moment abbildeten und nicht deren festgeschriebenes Ergebnis. Es waren Mittel, die zunächst der Absicherung rechtlicher Positionen in einem politisch dynamischen Umfeld dienten, indem sie die gesetzten Grenzen schrittweise verrückten und manchmal arg strapazierten; Abmachungen, die indirekt Abhängigkeiten schufen oder solchen entgegenwirken sollten – kurzum all jene Vertragsformen, die im Schatten der prächtigen besiegelten Bündnisurkunden entstanden, die nach wie vor unsere Vorstellung der oberdeutschen und speziell der Schweizer Geschichte des späten Mittelalters prägen. Zu diesen ephemeren Instrumenten gehört das Burgrecht.

Während Jahrhunderten wurde die Vertragsform ebenfalls genutzt, um Klöster oder lombardische Geldhändler in Städten einzubürgern, um für Adlige die Steuern auf dem Land einzutreiben, um Geschäftsbedingungen von Handwerkern oder Steuersätze von Klerikern zu regeln. Sie kamen zum Einsatz, wenn Herrschaft gefestigt werden sollte oder wenn Herrschaftsrechte verloren zu gehen drohten; sie wurden eingesetzt, um Handelsvorteile zu garantieren oder gerichtliche Zuständigkeiten festzulegen.

Auch aus anderen benachbarten Vertragstypen, den Städtebünden oder -bündnissen, »wucherten« Inhalte und Formulierungen in die Burgrechte hinein. Da diese Entwicklung gegenseitiger Natur war, verschmolzen die Formen teilweise. Daraus ergab sich in der Folge nicht nur die Schwierigkeit thematischer und gattungstypischer Einordnung der Verträge, sondern vor allem Wirkungen in verschiedenen Anwendungsbereichen. Der Einsatz des Rechtsinstruments Burgrecht ging damit bei weitem über den Inhalt des Begriffes hinaus und wich je nach wirtschaftlichen und politischen Bedingungen weit von der Norm städtischer Einbürgerungspraxis ab. Als solcher war es eine rechtliche Uniform: verbindlich und dennoch in der Dauer flexibel, für jede beinahe Anwendung offen.

1. Forschungsinteresse

Was für ein Rechtsinstrument war es, welches sich in so vielen unterschiedlichen Bereichen verwenden liess? Wie kamen diese Verträge zu Stande, was beinhalteten sie und was machte sie zu so beliebten Instrumenten der Tagespolitik? Was waren seine Bedingungen, Inhalte, Varianten und Auswirkungen auf die Beteiligten im oberdeutschen Raum? Gab es allenfalls Vergleichsbeispiele oder verwandte Konzepte? Und was bringt es überhaupt, sich mit Burgrechten zu befassen?

Eine strenge Definition des Burgrechtes, welche dem Begriff, dem Phänomen, seinen vielen Funktion und Auswirkungen gerecht würde, erscheint nur schon aufgrund der Vielfalt der Phänomene, die damit abgebildet werden sollten, wenig sinnvoll. Letztlich bildeten Burgrechte nur das politische Momentum zwischen zwei Vertragspartnern ab, dem man kaum gerecht wird, indem man es in ein starres Deutungsschema presst. Burgrechte waren Instrumente der Durchlässigkeit, und blieben es selbst dann, wenn sie zum Baustein einer späteren Verstetigung wurden. Dies begründete ihre Beliebtheit und erklärt auch ihre große regionale und chronologische Streuung, deren Vergleich dringend notwendig wird, um Begriff und Phänomenen schärfere Konturen zu verleihen und eine Vergleichbarkeit herzustellen. So wie sich die städtische Rechtspraxis wandelte, passten sich auch die wirtschaftlichen und politischen Funktionen des Burgrechts an. Zudem war der Erfolg der Burgrechte stets von den Handlungsspielräumen der involvierten Akteure abhängig, was den Gebrauch des Begriffs nicht nur regional einschränkte: selbst den Zeitgenossen war gelegentlich unklar, auf welche Phänomene und Wirkungen der Begriff sich nun bezog.

In der vorliegenden Studie geht es darum, Näherungsmodelle zu schaffen, die der Vielgestaltigkeit des Phänomens Burgrecht in den Kernregionen seines stärksten Gebrauchs gerecht werden. Nach Begriffs- und Forschungsgeschichte kommen daher im dritten Teil zahlreiche formale und strukturelle Aspekte zur Sprache: die Herkunft des Instruments, der Aufbau der Burgrechte, die Rolle der involvierten Akteure sowie die einzelnen Bestandteile der Verträge. Der vierte Teil ist den gewollten, allerdings auch den weniger beabsichtigten Folgen gewidmet, die Burgrechte zu einem der bedeutendsten politischen Instrumente im Umkreis der spätmittelalterlichen Schweizerischen Eidgenossenschaft machten. Letzteres sollen mehrere Fallbeispiele verdeutlichen. Zunächst soll an der Bedeutung für das eingangs erwähnte Verhältnis der Städte Bern und Freiburg gezeigt werden, wie Burgrechte Beziehungen gestalteten. Sie waren aber ebenfalls Instrumente einseitiger Einflussnahme, mit denen die Stadt Bern seinerseits nach und nach seine Herrschaft auszuweiten begann, unter anderem auf die Landschaft Saanen (1401–1460). Beim Raronhandel (1415–1420) kommt indes die gefährliche Situation der Stellvertreterkonflikte zur Sprache, welche vertragliche Lücken zwischen machtpolitisch abgestuften Burgrechtspartnern provozieren konnten. Abschliessend soll am Beispiel der Herrschaftsverhältnisse in der Ostschweiz vor dem Alten Zürichkrieg (1400–1450) deut-

lich gemacht werden, was passierte, wenn die Dichte einander überlagernder Herrschafts- und Burgrechte einen Krieg von europäischer Tragweite provozierten.

Dabei waren Burgrechte nicht nur ein Phänomen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, wie es die Wahl der Beispiele nahelegen könnte. Vielmehr ist es eine Besonderheit städtisch dominierter Räume, in welchem die Städte und ihre Partner darauf angewiesen waren, ihre Beziehungen zu regeln und zunehmend zu verschriftlichen. Die »Näherungsmodelle« erlauben es, die Konfliktanalysen auch in einem weiteren geographischen Umfeld vergleichbar zu machen. Dabei kommt den Akteuren und ihren jeweiligen Handlungsoptionen zentrale Bedeutung zu. Die Fallbeispiele behandeln Episoden der eidgenössischen Geschichte; bei nur wenig Anpassung der Terminologie sind Fälle für Köln, Augsburg oder Genf dokumentiert, die gleichfalls in diesem Rahmen hätten behandelt werden können.

Die drei inhaltlichen Teile II bis IV des vorliegenden Buches sollen es der Leserschaft ermöglichen, einen Überblick zu Funktionen, Personal, Wirkungsweise und eben den »Nebenwirkungen« in den erwähnten Kernregionen des oberdeutschen Raums zu gewinnen. Ausgehend von der vertieften Analyse können inhaltliche und methodische Anwendungen für weitere Regionen fruchtbar gemacht werden. Im Sinne der »Neuen Kulturgeschichte« können die hier vorgebrachten Ergebnisse auch als neue Perspektiven auf bestehende Forschungsfelder angesehen werden¹⁾. Der Konstanzer Mediävist Helmut Maurer erkannte in der Beschäftigung mit Burgrechten eine »Schnittmenge der grossen Themen von Verfassungs- und politischer Geschichte«. Dass dieser Anstoss aus einer »geographischen Randzone« der deutschsprachigen Mediävistik kommt, darf nicht weiter erstaunen; in diesen Gegenden begegneten sich die Akteure während des späten Mittelalters mit einer »strukturellen Offenheit«, die Raum für alternative Entwicklungen liess, welche teilweise über das Mittelalter hinauswiesen²⁾. Überraschend vielfältig und für das mediävistische *Gros* wohl verstörend ungewohnt ist die Dynamik der bislang meist als statisch wahrgenommenen Forschungsobjekte Urkunde, Vertrag und Einbürgerung, die sich im Falle der Burgrechte den gängigen Ordnungsprinzipien und -kriterien teilweise entziehen und die sich daher oft nur als »Sonderfallthematik« erklären liess oder deshalb Beiseite gelassen wurde.

Zu Beginn vorliegender Forschungen schien es beinahe unmöglich, inhaltlich präzise Aussagen zu Burgrechten zu treffen, ohne ein ganzes Bündel an Gegenbeispielen aufzählen zu müssen. Eine erste Erkenntnis betraf das gerade darin liegende übergeordnete Forschungsinteresse an diesen individuellen Einbürgerungsvorgängen: wieso entwickelten gerade Burgrechtsverträge diese begriffliche und inhaltliche Dynamik und wie können ähnliche Phänomene angesprochen und analysiert werden? Dies soll in den Teilen II

1) STOLLBERG-RILINGER, Verfassungsgeschichte, S. 8.

2) MORAW, Integration, S. 19 f.; DERS. Einungen, ; BAUMBACH/CARL, Landfrieden, S. 20–33.

und V quasi als Rahmenhandlung durch »Ausweitungen der Versuchsreihe« ohne abschliessende Wertung dargestellt werden.

2. Fragestellung

Burgrechte als politisches Mittel zu betrachten, bedeutet, die Verträge ins Zentrum der Fragestellung zu rücken und davon ausgehend zu analysieren, wie sich diese entwickelten und auswirkten. Im Zentrum des Interesses stehen somit nicht nur die formalen und inhaltlichen Elemente der Verträge, sondern auch ihre unterschiedlichen Deutungen durch Zeitgenossen und die historische Verarbeitung. Untersucht wird dadurch der Wandel des Burgrechts als Begriff und Phänomen: Von einem Instrument der Einbürgerung zu einem Mittel politischer Durchsetzung.

Als methodische Leitlinie der Untersuchung dient das Konzept der »Kulturgeschichte des Politischen«, die mittels »Rekonstruktion von Diskursen, Praktiken und Objektivationen« die Natur des Politischen zu definieren sucht³⁾. Dabei ist das Politische der »Handlungsraum, in dem es um die Herstellung und Durchführung kollektiv verbindlicher Entscheidungen geht«. Diese Entscheidungen werden von politischen Akteuren getroffen, deren Charakter für die bestehende Untersuchung erst definiert und erläutert werden muss. Die politischen Einheiten haben in diesem Sinne den »Charakter handlungsleitender Fiktionen«, weil sie sich mittels der Prozesse von Vertragsabschlüssen und den entsprechenden Repräsentationen manifestieren. Die beteiligten Personen dieser »Handlungseinheiten« bilden durch diese »institutionellen Zurechnungsverfahren« eine neue Gruppe der politisch Relevanten innerhalb ihrer politischen Systeme. Vereinfacht gesagt werden damit die untersuchten Prozesse als Teil der politischen Praxis ihrer Zeit verstanden, die den gruppenspezifischen Handlungsoptionen Rechnung trägt.

Burgrechtsverträge und Bundessysteme hatten insofern vergleichbare Mechanismen zur Beteiligung an den politischen Prozessen⁴⁾. Es bestand zwar eine formelle Parität der Vertragspartner, diese wurde aber durch ständische, wirtschaftliche, politische und militärische Diskrepanz der Möglichkeiten ständig neu gewichtet⁵⁾. Das erschwert die diachrone Einordnung der Verträge und macht es nötig, in den Fallstudien einzelne Vertragskonstellationen auf ihre Wirkung und eventuellen Bedeutungswandel hin zu untersuchen. Dabei sind die zeitgenössischen Sinnzuschreibungen und Bedeutungsebenen als eigene Kategorien der Verarbeitung und der Wirkungsgeschichte mit zu berücksichtigen⁶⁾.

Diesen situativen Bedeutungskategorien wird in der Betrachtung anhand von drei zentralen Untersuchungskriterien nachgespürt: im Mittelpunkt steht die Frage, wie sich Burgrechtstexte entwickelten. Daraus ergeben sich einerseits Erkenntnisse zum Zweck der Verträge, die an der Kombination der ausformulierten inhaltlichen Bestimmungen

3) STOLLBERG-RILINGER, Kulturgeschichte, S. 13 f.

4) Vgl. CARL, Bund, S. 256–259; GRAF, Schwaben, 140–151.

5) Vgl. CHRIST, Kooperation, S. 583 f.

6) STOLLBERG-RILINGER, Kulturgeschichte, S. 17–19.

erkennbar werden. Andererseits spiegeln die Vertragstexte die Bedeutungszuschreibungen wider, welche sich im Laufe der Geltungsdauer ergaben und bei der Erneuerung der Verträge Eingang in die Folgeschriftlichkeit fanden. Die zweite Kernfrage ist die nach den politischen Möglichkeiten, welche die Burgrechte abbildeten und den Beteiligten eröffneten. Burgrechte als bilaterale Beziehungen entfalteten ihre Wirkung vor dem Hintergrund der individuellen und kollektiven Interessen und Nutzen der Beteiligten. Dazu kommen Fragen nach der strukturbildenden Kraft der Verträge. Dazu zählen die Gestaltungsmöglichkeiten der Partner im Burgrecht und ihre alternativen Handlungsoptionen.

Einen weiteren Fragekomplex bildet die Untersuchung der normativen Vorgaben bei Einbürgerungen, ihre Wirkungen auf die Burgrechtsverträge und deren Rückwirkungen auf die Normen der Einbürgerungen einerseits, auf das Einigungswesen und die Landfrieden andererseits.

Burgrechte werden in dieser Untersuchung als »Rechtsinstrument« angesprochen. Damit ist hier ein mündliches oder schriftliches Verfahren gemeint, welches in formalisierter Art einen rechtlichen Zweck erfüllt. Die Beteiligten anerkennen damit den Vertragscharakter an. Weiter werden Burgrechte als »Einbürgerung«, als »politische Bündnisse« und auch als »Zwangsmittel« bezeichnet. Auch bei diesen Lesarten sollen Akteure, Prozesse und Wirkungen der Burgrechtsverträge im Zentrum stehen.

3. Methoden

Den Kern der Untersuchung bilden die Beschreibung der politischen Voraussetzungen, die Genese, Normen, Praxis und Varianten von Burgrechten. Ausgangspunkt dazu ist das Burgrecht selbst – als Verbindungsglied zwischen beteiligten Interessengruppen. Ausgehend von der Urkunde und ihrem Inhalt wird chronologisch in beide Richtungen geforscht. Rückwärts über die Entstehung bis zur Idee, zum »Bedürfnis« nach Regelung eines Zustandes und weiter bis zur Beschreibung der politischen Prozesse, welche die Idee Burgrecht zu einem Lösungsansatz der Beteiligten werden lassen. Vorwärts: Wirkung in der Praxis und in der Dauer; bei der die wandelnden Interessen und Ziele der Burgrechtspartner im Zentrum stehen. In Ergänzung zu den Thesen von Michael T. Clanchy werden dabei die Möglichkeiten von *re-using* und *abusing* in den Wirkungszyklen berücksichtigt⁷⁾. Zudem müssen Fragen von Neuinterpretation, Vernachlässigung und Wiederaufleben geklärt werden, die aus einer reinen Betrachtung in den Kategorien von Clanchy der materiellen Nutzungszusammenhänge nicht vorgesehen sind.

Eine erprobte Methode zur vergleichenden Erforschung von Burgrechtsverträgen gibt es nicht. Die Zugänge von Sozial-, Rechts- und Kommunikationsgeschichte und ihrer Teildisziplinen bieten zwar valable Ansätze zur Betrachtung von Einzelfragen, werden aber dem Phänomen in seiner Vielfalt nicht gerecht. Eigentlich wären Burgrechte daher ideal für einen »transdisziplinären Zugang«, welcher vor allem die disziplinären Erkenntniskategorien bedienen und erweitern könnte⁸⁾.

Das vorliegende Buch soll daher das Phänomen der Burgrechte von der »Einbürgerung unter Sonderbedingungen« bis hin zu den »Politischen Bündnissen« für die Zeit des späten Mittelalters von verschiedenen Seiten her beleuchten, um inhaltliche Vielfalt und chronologische Hakenschlänge der Burgrechts-Wirkungen nachverfolgen zu können. Nur schon Begriffs- und Forschungsgeschichte im Teil II zeigen die diesbezüglichen Schwierigkeiten auf: wie historiographisch belastet einerseits die historische Forschung an Burgrechtsverträge heranging und wie unbeholfen einzelne Forscher angesichts der Wandelbarkeit von Begriff und Phänomen reagierten. Dabei war dieses Vorgehen in der spätmittelalterlichen Rechtspraxis, abgeleitet vom Rechtssatz *ex facto oritur jus* nichts Ungewöhnliches, sondern die Regel⁹⁾.

Um den Transfer der gemachten Erkenntnisse in benachbarte Disziplinen als auch in weitere Untersuchungsregionen und -disziplinen zu ermöglichen, werden in Teil III verschiedene Zugänge parallel geführt. In erster Linie führt das Kapitel anhand einer Fülle von einzelnen Elementen in die Genese des Vertragstyps und seine Inhalte ein. Dazu werden in einem ersten Kapitel die Akteure eingeführt, die an der Entstehung von Burg-

7) CLANCHY, Memory; vgl. Teil III, Kapitel 2.

8) Nach BORGOLTE/SCHNEIDMÜLLER, Mediävistik, S. 20 f.

9) STOLLBERG-RILINGER, Verfassungsgeschichte, S. 12.

rechten aktiv beteiligt waren. In erster Linie dienten die Verträge ihren Interessen. So kann die akteurzentrierte Sichtweise auf die Verträge eingebracht werden, während die inhaltlichen Punkte dabei in den Hintergrund treten. Für die fünf vorgestellten Gruppen von Akteuren werden die Interessen und Gestaltungsmöglichkeiten erörtert. Kollektive Akteure werden in ihre Interessengruppen aufgeteilt um aufzuzeigen, wessen Interessen mit den Burgrechten bedient wurden und wer hinter den Entscheidungen kollektiver Akteure wie Städte oder Länderorte stand. Dabei ist eine Argumentation mit Beispielen notwendig, um den vielen Varianten und ihren Anwendungen gerecht zu werden. Längere Beispiele werden eingeführt, um mit Serien von Burgrechten zweier Partner den Wandel in der Dauer zu beschreiben und die akteurzentrierte Sicht damit zu betonen.

Der materielle Entstehungsprozess, wie Burgrechte von der Idee zur Urkunde wurden, ist Teil des folgenden Kapitels. Diese »Wege zur Urkunde«¹⁰⁾ folgen den Prozessen, welche die Urkunden- und Überlieferungsgenese begleiten. Dabei wird ausgehend von theoretischen Konzepten benachbarter Forschungszeige und der Schriftlichkeitsforschung der Weg von der Idee über Verhandlung und Konzept bis zum Schriftstück, seinem Gebrauch und seiner späteren Lagerung und Nutzung nachgezeichnet. Das Kapitel dient dazu, die Wirkungen des Vertrages und seiner folgenden materiellen Präsenz zu verdeutlichen.

Im dritten Kapitel werden die Inhalte der Verträge in sieben thematisch gegliederten Einheiten vorgestellt. Für manche dieser Themen bestehen bereits Abhandlungen. Für die Einordnung der Burgrechte ist die Kombination der Elemente entscheidend. Sie bilden die Bedingungen (Gedinge), unter welchen die Burgrechtserteilungen erfolgten. Sie gewannen im Laufe des 14. Jahrhundert an Bedeutung, so dass die Verträge ihren ursprünglichen Zweck als Einbürgerungen in Städten beinahe verloren. Die folgende Zusammenfassung bietet einen ersten inhaltlichen Überblick über die Entwicklung des Rechtsinstruments. Dabei wird vor allem der chronologischen und regionalen Entwicklung Rechnung getragen. Die Schau ist dabei abstrakt, da die Elemente noch vor ihrer Einbettung in ihren politischen Kontext dargestellt sind.

Diesen Kontext an ausgewählten Beispielen zu erläutern, die Burg- und Landrechte in Entstehung und Wirkung darzustellen, ist Aufgabe des Teils IV. Die Fallbeispiele nehmen die Fragestellungen aus dem dritten Teil auf und beantworten sie exemplarisch. Insbesondere die dynamische Rolle der Akteure kann nur an den einzelnen Beispielen genügend detailliert dargestellt werden. Die Abläufe von Konflikten und die Argumentationsstränge der Beteiligten sind Bestandteil der vier Fallbeispiele. Die Burgrechte werden dabei nicht als Massstab der Erkenntnis positioniert, sondern in die Entwicklungen in der *longue durée* eingebettet, die teilweise über den Untersuchungszeitraum hinaus weist¹¹⁾.

10) Titel nach HRUZA/HEROLD, Wege.

11) Vgl. CARL, Landfrieden, S. 125–128.

In den zusammenfassenden Teilen V und VI werden die Ergebnisse des systematischen Teils mit den Fallbeispielen verknüpft und kurz die Ausblicke und Erkenntnisse skizziert. Dabei werden nochmals die unterschiedlichen Einsatzformen sichtbar und der Einsatz des Rechtsinstruments Burgrecht in der Dauer fassbar. Bedeutung, Wandel und neue historiographische Verortung werden an den Fallbeispielen vorgestellt. Ein Forschungsausblick rundet die Darstellung ab.